

32 C 9490/15

Verfügung

Rechtsstreit

█ █ wg. Urheberrecht

- 1 Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
█	█ Uhr	Sitzungssaal 58, EG, Fürther Str. 110

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die saumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der saumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkundet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Das persönliche Erscheinen folgender Partei:

Beklagter █

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

- 2.2. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 25.01.2016 Stellung nehmen bis zum 01.03.2016.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:
Hinweis an Beklagtenpartei:

Der Vortrag zur sekund. Darlegungslast ist bisher unzureichend. Unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des BGH in Tauschbörse I und III (jeweils 11.06.15, Az.: I ZR 75/14 und I ZR 19/14) ist konkret zum Verletzungszeitpunkt hins. des Zugangs Dritter zum Internetanschluss vorzutragen. Dies umfasst insbes. auch deren Nutzerverhalten. Weiterhin ist zur vorhandenen Hardware insgesamt vorzutragen (Router, PC, Laptop etc). Es fehlt Vortrag zum ggf. vorhandenen WLAN, einschließlich dessen Verschlüsselung bzw. dazu, wer den WLAN-Key kannte. Ein Vortrag fehlt weiterhin zur Nachforschungspflicht. Das bloße Befragen der Familienangehörigen genügt dafür grds. nicht.

Frist zur Stellungnahme: 01.03.16

gez.

██████████
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Nürnberg, 10.02 2016

██████████ JSekrAnw
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig